

18. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Dr. Michael Efler (LINKE)**

vom 05. Dezember 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 09. Dezember 2019)

zum Thema:

**Tiere auf Berliner Weihnachtsmärkten**

und **Antwort** vom 18. Dezember 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. Dez. 2019)

Herrn Abgeordneten Dr. Michael Efler (Die Linke)  
über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/21856  
vom 5. Dezember 2019  
über Tiere auf Berliner Weihnachtsmärkten

-----  
Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Die Fragen betreffen in Teilen Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort zukommen zu lassen und hat daher die Bezirksämter um Sachstandsmitteilung gebeten. Die Rückmeldungen der Bezirksämter sind in den Antworten berücksichtigt.

1. Auf welchen Weihnachtsmärkten in der Stadt wurde dieses Jahr mit lebenden Tieren gearbeitet (z.B. bei Weihnachtskrippen)? Bitte nach Bezirken auflisten.

Zu 1.: Dem Senat ist bekannt, dass auf den Weihnachtsmärkten in den Bezirken Friedrichshain-Kreuzberg, Neukölln und Spandau dieses Jahr mit lebenden Tieren gearbeitet wurde.

2. Befinden sich darunter sogenannte Ponykarussells, also kleine Reitbahnen, in denen Ponys den ganzen Tag hintereinander im Kreis laufen müssen?

Zu 2.: Nein, darunter befanden sich keine „Ponykarussells“.

3. Welche Auflagen (z.B. Gesundheitszustand, Pausenzeiten, Ernährung) müssen die Betreiber bezüglich der Tiere einhalten?

Zu 3.: Die allgemeinen Anforderungen ergeben sich insbesondere aus § 2 Tierschutzgesetz (TierSchG). Das bedeutet, die Tiere müssen angemessen ernährt, gepflegt und verhaltensgerecht untergebracht werden. Die Tiere müssen sich somit in einem guten Gesundheits- und Pflegezustand befinden und dürfen keine Verhaltensauffälligkeiten zeigen. Spezielle Auflagen können in der Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe d TierSchG (welche für das zur Schau stellen der Tiere erforderlich ist), verfügt werden.

Bezüglich der Anforderungen für eingesetzte Pferde verweist der Senat auf die Beantwortung der Schriftlichen Anfrage Nr. 18/17246 vom 7. Dezember 2018 über Ponykarussells auf Berliner Weihnachtsmärkten.

4. Welche Folgen ergeben sich aus festgestellten Verstößen für die Betreiber?

Zu 4.: Die Folgen richten sich unter anderem nach Art und Schwere des festgestellten Verstoßes. Es sind sowohl verwaltungs- als auch ordnungsrechtliche Maßnahmen möglich. Häufige ordnungsrechtliche Maßnahmen sind die Erhebung von Verwarnungs- oder Bußgeldern. Verwaltungsrechtliche Befugnisse sind u. a. in § 16 a TierSchG geregelt. Danach trifft die Behörde die im jeweiligen Fall erforderlichen Anordnungen. In jedem Fall wird die erlaubniserteilende Behörde informiert. Diese hat die Möglichkeit, die tierschutzrechtliche Erlaubnis nach § 11 TierSchG zu widerrufen. Auch hierzu verweist der Senat auf die Beantwortung der Schriftlichen Anfrage Nr. 18/17246 vom 7. Dezember 2018 über Ponykarussells auf Berliner Weihnachtsmärkten.

Berlin, den 18. Dezember 2019

In Vertretung  
Margit Gottstein  
Senatsverwaltung für Justiz,  
Verbraucherschutz und Antidiskriminierung